

Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an ihren Geschäftsführern,

es zu unterlassen,

gegenüber Verbrauchern in Bezug auf Verträge über die Nutzung von Mailingdiensten, die folgende und dieser inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verwenden:

„WEB. DE ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Zustimmung des Nutzers zu ändern. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Nutzer mit der Änderungsmitteilung die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Textform erhält und der Nutzer der Änderung nicht binnen 30 (dreißig) Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Der Nutzer ist berechtigt, den Vertrag innerhalb dieser 30-tägigen Frist kostenfrei zu beenden, falls die Änderung den Nutzer beeinträchtigt, es sei denn, diese Beeinträchtigung ist nur geringfügig. WEB.DE verpflichtet sich, den Nutzer mit der Änderungsmitteilung auf das Widerspruchsrecht und die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs gesondert hinzuweisen.“

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit dem 10.09.2024 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit beträgt hinsichtlich Ziffer 1 des Tenors 5.000,00 €, im Übrigen 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
5. Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger, als qualifizierte Einrichtung in die Liste nach § 4 UklAG eingetragener Dachverband der Verbraucherzentralen der Länder und zahlreicher verbraucherpolitischer Verbände, nimmt die Beklagte, die unter der URL <https://web.de> unter anderem E-Mail-Dienste anbietet, auf Unterlassung der Verwendung einer Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Stand vom

18.01.2024 (Anlage K 1, Bl. 11.2 eA) in Anspruch.

Unter Ziffer 1.3 verwendet die Beklagte die folgende Bestimmung:

„WEB. DE ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Zustimmung des Nutzers zu ändern. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Nutzer mit der Änderungsmitteilung die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Textform erhält und der Nutzer der Änderung nicht binnen 30 (dreißig) Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Der Nutzer ist berechtigt, den Vertrag innerhalb dieser 30-tägigen Frist kostenfrei zu beenden, falls die Änderung den Nutzer beeinträchtigt, es sei denn, diese Beeinträchtigung ist nur geringfügig. WEB. DE verpflichtet sich, den Nutzer mit der Änderungsmitteilung auf das Widerspruchsrecht und die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs gesondert hinzuweisen.“

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K 1 (Bl. 11.1 bis 11.17 eA) Bezug genommen.

Die Beklagte wurde mit Schreiben des Klägers vom 25.01.2024 (Anlage K 2, Bl. 11.18 ff. eA) abgemahnt. Mit anwaltlichem Schreiben vom 22.02.2024 nahm die Beklagte hierzu Stellung. Eine Unterlassungserklärung wurde nicht abgegeben.

Der Kläger ist der Ansicht, die Klausel weiche vom gesetzlichen Leitbild ab, wonach Schweigen keinen Erklärungsgehalt habe, und benachteilige Verbraucher unangemessen. Streitgegenständlich sei eine Klausel, die eine Zustimmungsfiktion zu einem Abänderungsvertrag fingiere, nicht die Frage, ob die Beklagte nach § 57 Abs. 1 TKG berechtigt sei, sich ein einseitiges Änderungsrecht vorzubehalten. Eine unangemessene Benachteiligung ergebe sich zudem daraus, dass die Klausel es der Beklagten ermögliche, unter Zuhilfenahme einer Zustimmungsfiktion das Vertragsgefüge insgesamt umzugestalten. Die eingeräumte Kündigungsmöglichkeit sei unbehelflich, da diese für die Verbraucher mit erheblichem Aufwand verbunden sei. Die Klausel verstoße zudem gegen das Transparenzgebot. Sie lasse die betroffenen Verbraucher im Unklaren über die tatsächlichen Voraussetzungen des eingeräumten Kündigungsrechts. Ein Unterlassen der streitgegenständlichen Klausel werde ausschließlich gegenüber Verbrauchern beansprucht.

Nachdem der Kläger den Verwenderkreis zunächst negativ im Wege einer doppelten Verneinung definiert hat [“ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder gegenüber öffentlichen Auftraggebern“],

beantragt er zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meldung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an ihren Geschäftsführern, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern in Bezug auf Verträge über die Nutzung von Mailingdiensten, die folgende und dieser inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verwenden:

„WEB. DE ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Zustimmung des Nutzers zu ändern. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Nutzer mit der Änderungsmitteilung die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Textform erhält und der Nutzer der Änderung nicht binnen 30 (dreißig) Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Der Nutzer ist berechtigt, den Vertrag innerhalb dieser 30-tägigen Frist kostenfrei zu beenden, falls die Änderung den Nutzer beeinträchtigt, es sei denn, diese Beeinträchtigung ist nur geringfügig. WEB.DE verpflichtet sich, den Nutzer mit der Änderungsmitteilung auf das Widerspruchsrecht und die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs gesondert hinzuweisen.“

2. die Beklagte zu verurteilen an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen;

hilfsweise

das Verfahren bis zur Entscheidung des EuGH über die Vorlagefrage des Oberlandesgerichts Düsseldorf (20 U 35/24) vom 26.09.2024 auszusetzen.

Sie hat hilfsweise die Aufrechnung erklärt mit auf ihrer Seite entstandenen Aufwendungen zur Bearbeitung der unberechtigten Abmahnung, die ihrer Ansicht nach eine absichtlich falsche Darstellung der Rechtslage enthielte.

Die Beklagte trägt vor, der ursprüngliche Klageantrag verlasse den Bereich der klägerischen Klagebefugnis. Der Kläger verkenne, dass die Klausel an § 57 Abs. 1 TKG als *lex specialis* zu messen sei. Diese Norm sehe eine Zustimmung des Verbrauchers nicht vor.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien ge-

wechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung vom 14.04.2024 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

1) Der Kläger ist in vollem Umfang klagebefugt nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG. Bereits die Auslegung der Klageschrift ergibt, dass sein Begehren die Grenze des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UKlaG wahrt.

Inhalt und die Reichweite des Klagebegehrens werden nicht allein durch den Wortlaut des gestellten Klageantrags bestimmt; vielmehr ist dieser unter Berücksichtigung der Klagebegründung auszulegen. Dabei ist im Zweifel das als gewollt anzusehen, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und der recht verstandenen Interessenlage der erklärenden Partei entspricht (BGH, Urteil vom 21.03.2018 – VIII ZR 84/17 –, Rn. 36, juris). Die Klagebegründung erfolgt ausschließlich bezogen auf die Verwendung der Klausel gegenüber Verbrauchern. Der Kläger macht nicht geltend, dass dazu auch nicht gewerblich tätige juristische Personen zählen sollen (vgl. auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.04.2024 – I-20 UKI 1/24 –, Rn. 26, juris).

Mithin stellt die Klarstellung in der Replik vom 13.02.2026 keine - nach § 264 Nr. 2 ZPO ohnehin zulässige - Klageänderung dar. Der Meinungsstreit dazu, ob eine derartige Klagebeschränkung eine teilweise Klagerücknahme enthält, bedarf keiner Entscheidung (vgl. Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 264 ZPO, Rn. 3).

2) a) Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Klauseln aus §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG zu, denn sie hält der Klauselkontrolle nicht stand.

(1) Die Klausel verstößt gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, da sie die Verbraucher unangemessen benachteiligt mangels Vereinbarkeit mit wesentlichen Grundgedanken gesetzlicher Regelungen.

(a) Unschädlich ist, dass sie den Vorgaben des § 308 Nr. 5 BGB Stand halten könnte. Der Prüfungsrahmen des § 307 BGB ist gleichwohl eröffnet. Die Einhaltung von § 308 Nr. 5 BGB schließt die Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff BGB nicht aus (BGH, Urteil vom 11.10. 2007 – III ZR 63/07 –,

Rn. 29 - 30, juris; Staudinger/Coester-Waltjen [2025] BGB § 308 Nr. 5, Rn. 8b, juris). Die Norm statuiert lediglich die inhaltlichen Mindestanforderungen an die Zulässigkeit von Erklärungsfiktionen, enthält jedoch keine abschließende Regel (BeckOGK/Weiler, 1.3.2026, BGB § 308 Nr. 5 Rn. 137, beck-online; Lapp/Salamon in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 308 BGB [Stand: 01.02.2023], Rn. 126, juris).

(b) Die Beklagte verkennt, dass sich der Prüfungsmaßstab bei der Bewertung des gesetzlichen Leitbilds nicht an § 57 Abs. 1 S. 1 TKG ausrichten kann. § 57 Abs. 1 TKG befasst sich mit Fällen des einseitigen Änderungsvorbehalts. Demgegenüber betrifft die angegriffene Klausel ausdrücklich die Konstellation einer einvernehmlichen (konsensualen) Abänderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und arbeitet mit der rechtsdogmatischen Konstruktion einer Zustimmungsfiktion.

Die Frage, ob § 57 Abs. 1 S. 1 TKG einen wirksam vereinbarten Änderungsvorbehalt voraussetzt oder kraft Gesetzes einräumt (vgl. OLG Düsseldorf, EuGH-Vorlage vom 26.09.2024 – I-20 U 35/24 –, Rn. 34f, juris), bedarf daher keiner Entscheidung.

(c) Die Klausel weicht von wesentlichen Grundgedanken der §§ 305 Abs. 2, 311 Abs. 1, 145 ff. BGB ab, indem sie das Schweigen des Verwendungsgegners als Annahme eines Vertragsänderungsantrags qualifiziert. Eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB wird vermutet. Diese Vermutung ist widerlegt, wenn die Abweichung vom gesetzlichen Leitbild auf Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung sachlich gerechtfertigt und der gesetzliche Schutzzweck auf andere Weise sichergestellt ist (BGH, Urteil vom 27.04.2021 - XI ZR 26/20 -, Rn. 22 bis 24, juris).

Dies ist vorliegend im Ergebnis nicht der Fall. Zwar erkennt der Gesetzgeber in § 308 Nr. 5 BGB ein grundsätzliches Bedürfnis für ein derartiges Vorgehen bei Massegeschäften an (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 23.07.2025 – 17 U 188/23 –, Rn. 70, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 28.03.2024 – 2 U 207/22 –, Rn. 129, juris). Dies gilt insbesondere für digitale Dienste, die einem permanenten technologischen Fortschritt unterliegen. Bei diesem Markt ist das (grundsätzlich berechnete) Interesse besonders ausgeprägt, Änderungen auf möglichst kostensparende Weise durchzuführen, um in der Lage zu sein, die Verträge zeitnah neuen Entwicklungen anzupassen und auf Marktveränderungen zu reagieren, ohne das mit einer Änderungskündigung einhergehende Risiko des Kundenverlusts einzugehen. Umfassende Vertragsänderungsklauseln, die sämtliche Geschäftsbeziehungen der Parteien erfassen und bei denen unter Zuhilfenahme einer Zustimmungsfiktion ermöglicht wird, das Vertragsverhältnis insgesamt umzugestalten und weitrei-

chende und grundlegende Änderungen der Beziehungen der Parteien vorzunehmen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, sowie das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung zu Lasten des Vertragspartners zu verschieben, sind indes sachlich nicht gerechtfertigt (BGH, a.a.O., Rn. 20, 26- 27, 38, juris; vgl auch BGH, Urteil vom 10.07.2025 – III ZR 59/24 –, Rn. 27, juris für den Fall der einseitigen Änderungsbefugnis).

Nach diesen Maßstäben ist die von der Beklagten gewählten Formulierung in ihren Konsequenzen zu weitreichend. Auch wenn es sich bei den angegriffenen Geschäftsbedingungen lediglich um Rahmenbedingungen für alle Dienste handelt, regeln diese doch zahlreiche essenziellen Aspekte der vertraglichen Ausgestaltung, beispielsweise die (bislang) unentgeltlichen netID-Nutzung (Ziff. 2.5.2), die Cash-Back-Ausgestaltung Web Cent (Ziff. 2.6), Pflichten der Nutzer (Ziff. 5), Leistungspflichten des Verwenders (Ziff. 6), Gewährleistungsrechte der Nutzer (Ziff. 7), die Laufzeit der Verträge (Ziff. 16) etc. Mithin ermöglicht die inhaltlich nicht eingegrenzte Formulierung es der Beklagten, wesentliche Vertragsbestandteile und damit das Gesamtgefüge der betroffenen Verträge grundlegend zu verändern.

Die dem Verbraucher eingeräumte Widerspruchsmöglichkeit schützt ihn nicht hinreichend. Er muss nämlich nicht für, sondern gegen die von der Beklagten gewünschte Vertragsänderung aktiv werden. Aus welchen Gründen (Lethargie, Desinteresse, intellektuelle Überforderung, Unbeholfenheit, Krankheit oder tatsächliches Einverständnis) er untätig bleibt, hat auf die Rechtswirkungen der Klausel keinen Einfluss. Die Klausel läuft deshalb gerade gegenüber ungewandten Verbrauchern tatsächlich auf eine einseitige, inhaltlich nicht eingegrenzte Änderungsbefugnis der Beklagten hinaus (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 26, juris).

Zur Wahrung des Äquivalenzinteresses genügt es auch nicht, dem Vertragspartner, der mit einer angetragenen Vertragsänderung nicht einverstanden ist, ein Kündigungsrecht einzuräumen. Ein Recht zur Vertragsbeendigung wahrt gerade nicht das Erfüllungsinteresse des am Fortbestand des Vertrags interessierten Kunden, sondern gibt ihm lediglich die Möglichkeit, ganz auf die Leistung zu verzichten (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 30, juris; BeckOGK/Weiler, a.a.O., Rn. 154, beck-online). Mit einer Kündigung gehen für den Kunden erhebliche Belastungen einher. Vor dem Hintergrund, dass sowohl die Nutzung sozialer Netzwerke als auch online-Bestellungen die Angabe einer E-Mail-Adresse voraussetzen, führt ein - mit der Kündigung einhergehender - Wechsel zu einem erheblichen Mehraufwand für den Verbraucher. Dieser ist geeignet die betroffenen Verbraucher zu motivieren, die (eigentlich ungewollten) Änderungen hinzunehmen.

(2) Die Klausel ist zudem mit dem Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unvereinbar.

Danach hat der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und verständlich darzustellen. Dazu gehört auch, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen wirtschaftliche Nachteile und Belastungen soweit erkennen lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann. Der Verwender muss die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn kein ungerechtfertigter Beurteilungsspielraum entsteht. Bei der Bewertung der Transparenz einer Vertragsklausel ist auf die Erkenntnismöglichkeit des durchschnittlichen Vertragspartners abzustellen (BGH, Urteil vom 10.07.2025 – III ZR 59/24 –, Rn. 25, juris).

Demgegenüber ist die streitgegenständliche Klausel bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung irreführend ausgestaltet. Die Klausel sieht einen Gleichlauf der Widerspruchs- und der Kündigungsfrist vor. Damit insinuiert die Klausel, dass der Verbraucher, der mit den Änderungen nicht einverstanden ist, gehalten ist den Vertrag zu kündigen und verschleiern die eingeräumte Widerspruchsmöglichkeit und damit die Möglichkeit der Weitergeltung der alten Geschäftsbedingungen. Durch den Gleichlauf läuft der Kunde Gefahr, dass ihm nach Ablauf der Widerspruchsfrist kein Kündigungsrecht mehr zusteht.

Schließlich ist das Kündigungsrecht selbst intransparent ausgestaltet. Durch die Aneinanderreihung unbestimmter Rechtsbegriffe (“...falls ... die Änderung den Nutzer beeinträchtigt, es sei denn, diese Beeinträchtigung ist nur geringfügig“) ist für den durchschnittlichen Verbraucher im konkreten Einzelfall nicht ansatzweise nachvollziehbar, ob ihm ein solches zusteht oder nicht. Dies ist geeignet, ihn von der Ausübung seines Rechts abzuhalten. Zugleich wird der Beklagten ein unangemessener Ermessensspielraum eingeräumt.

b) Die erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich daraus, dass die Beklagte es vorgerichtlich abgelehnt hat, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben (Anlage K 3, Bl. 11.25 eA) und die Wirksamkeit der Klauseln verteidigt (vgl. BGH, Urteil vom 04.02.2025 – XI ZR 61/23 –, Rn. 32, juris).

c) Die Androhung der Ordnungsmittel findet ihre Grundlage in § 890 Abs. 2 ZPO.

3) a) Der Kläger hat gegen die Beklagte zudem einen Anspruch aus Ersatz der Abmahnkosten in der geltend gemachten Höhe aus § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG.

b) Der Zinsanspruch beruht auf §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

4) Die innerprozessuale Bedingung hinsichtlich der seitens der Beklagten erklärten Hilfsaufrechnung ist damit eingetreten.

Mangels Gegenanspruchs der Beklagten bewirkt sie kein Erlöschen der Forderung nach § 389 BGB. Aus den Ausführungen sub I. 2. ergibt sich, dass die Abmahnung berechtigt war. Es ist schon nicht ersichtlich, dass die Rechtslage falsch dargestellt worden wäre. Unschädlich ist, dass der übersandte Entwurf einer Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafversprechen dieselbe Formulierung enthält wie der ursprünglich in der Klageschrift angekündigte Antrag zu 1) (Anlage K2, Bl. 11.23 eA). Die sachgerechte Auslegung des klägerischen Schreibens vom 25.01.2024 ergibt aus den dargelegten Gründen, dass der Kläger von Anfang an den Unterlassungsanspruch ausschließlich im Rahmen der Verwendung der streitgegenständlichen Klausel gegenüber Verbrauchern verfolgt hat.

II.

- 1) Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.
- 2) Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.
- 3) Mangels Voreiligkeit besteht kein Anlass, das Verfahren analog § 148 Abs. 1 ZPO bis zu einer Entscheidung des EuGH über die Vorlagefrage in dem Verfahren C-669/24 auszusetzen. Wie dargelegt [vgl. II. 2. (1) (b)], ist § 57 Abs. 1 S.1 TKG nicht einschlägig.
- 4) Die Streitwertfestsetzung ist nach § 45 Abs. 3, 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO begründet. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats – in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – richtet sich der Gebührenstreitwert in Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz regelmäßig nach dem Interesse der Allgemeinheit am Unterbleiben des Gebrauchs der angegriffenen Klausel und ist regelmäßig mit 2.500,00 € je angegriffener (Teil-)Klausel zu bemessen (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2025 - XII ZR 28/25-, Rn. 7 m.w.Nw.).

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Koblenz
2 UKI 3/24

Verkündet am 07.05.2026

Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle